

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



DIE VERWALTUNGSKOMMISSION

CH - 1000 Lausanne 14

Tel. 021 318 91 11

Fax 021 323 37 00

Korrespondenznummer

Lausanne, 19./24. März 2020

Fristenlauf/Coronavirus

Die Verwaltungskommission des Bundesgerichts hat am 17. März 2020 folgende Beschlüsse betreffend den Fristenlauf getroffen:

1. Für die vom Bundesgericht in seinen laufenden Verfahren festgesetzten Fristen (z.B. richterlich bestimmte Frist für die Einreichung einer Stellungnahme oder die Bezahlung eines Kostenvorschusses) hat die Verwaltungskommission einen Fristenstillstand ab dem 19. März 2020 bis vorerst zum 19. April 2020 angeordnet. Der Fristenstillstand bedeutet für nach Tagen bestimmte Fristen (z.B. Frist von 20 Tagen), dass diese Frist vom 19. März bis 19. April stillsteht, für auf ein bestimmtes Datum angesetzte Fristen (z.B. Frist bis 30. März) gilt eine Verlängerung bis 19. April.

2. Gleichzeitig unterstützt das Bundesgericht den Vorschlag des Bundesamtes für Justiz, wonach der Bundesrat gestützt auf sein Notverordnungsrecht (Artikel 7 Epidemien-gesetz) für gesetzliche Fristen (u.a. Fristen zum Einreichen eines Rechtsmittels) sowie für behördlich oder richterlich bestimmte Fristen eine gesamtschweizerische Regelung in dem Sinn erlässt, dass soweit nach dem anwendbaren Verfahrensrecht gesetzliche und von den Behörden oder Gerichten angeordnete Fristen über die Ostertage stillstehen, dieser Stillstand mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung beginnt und bis und mit dem 19. April 2020 dauert. Die Wirkungen des Stillstands richten sich nach dem anwendbaren Verfahrensrecht.

3. Wenn und sobald der Bundesrat eine entsprechende Bestimmung erlässt, richtet sich dieser verlängerte Fristenstillstand für die bundesgerichtlichen Verfahren nach Art. 46 BGG und der dazu ergangenen Rechtsprechung. Die Anordnung gemäss Ziffer 1 behält Geltung für gerichtlich auf ein bestimmtes Datum angesetzte Fristen. Diese sind bis 19. April 2020 verlängert.

Ergänzung vom 24. März 2020

Soweit die Verordnung des Bundesrates vom 20. März 2020 über den Stillstand der Fristen in Zivil- und Verwaltungsverfahren zur Aufrechterhaltung der Justiz im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) nicht alle laufenden Fristen in den Verfahren vor Bundesgericht abdeckt, gilt diese Anordnung (1. bis 3.) des Bundesgerichts.